

Antrag

der Abgeordneten Canan Bayram, Renate Künast, Lisa Paus, Luise Amtsberg, Lisa Badum, Ekin Deligöz, Kai Gehring, Stefan Gelbhaar, Britta Haßelmann, Bettina Hoffmann, Katja Keul, Monika Lazar, Sven Lehmann, Steffi Lemke, Dr. Irene Mihalic, Claudia Müller, Beate Müller-Gemmeke, Dr. Konstantin von Notz, Friedrich Ostendorff, Filiz Polat, Tabea Rößner, Dr. Manuela Rottmann, Corinna Rüffer, Stefan Schmidt, Wolfgang Strengmann-Kuhn, Markus Tressel, Julia Verlinden, Wolfgang Wetzel, Gerhard Zickenheiner und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Containern von Lebensmitteln erlauben und entkriminalisieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Menschen, die Lebensmittel aus dem Müll retten, sollen nicht bestraft werden. Der ethische und rechtliche Widerspruch zwischen dem Kampf gegen die Lebensmittelverschwendung einerseits und der Kriminalisierung des sogenannten Containerns andererseits muss aufgelöst werden. Der Strafbarkeit von Personen, die weggeworfene Lebensmittel zum Eigenverbrauch oder zur Weitergabe an gemeinnützige Organisationen bzw. Verteilstellen mitnehmen, kann ohne Eingriff in Grundlagen des Eigentumsschutzes und zivilrechtliche Grundsätze durch eine neue Möglichkeit des Absehens von Strafe oder der Straffreierklärung im Strafgesetzbuch abgeholfen werden. Als Zwischenlösung sollen die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) so ergänzt werden, dass die Staatsanwaltschaft in Fällen des Containerns grundsätzlich wegen Geringfügigkeit von der Verfolgung absieht bzw. ein besonderes öffentliches Interesse an der Verfolgung grundsätzlich ablehnt. Dabei ist danach zu differenzieren, ob auch ein Hausfriedensbruch vorliegt, der über die Überwindung eines physischen Hindernisses ohne Entfaltung eines wesentlichen Aufwands hinausgeht oder gleichzeitig den Tatbestand der Sachbeschädigung erfüllt.

Derzeit hindern auch Haftungsrisiken Lebensmittelmärkte daran, Lebensmittelreste unverschlossen zu lassen. Zusammen mit einer gesetzlichen Regelung, dass Lebensmittelmärkte noch genießbare Lebensmittel abgeben sollen, sollen diese Haftungsrisiken ausgeschlossen werden. Außerdem muss die bestehende Rechtsunsicherheit bei der Umsatzsteuer für Unternehmen, die Lebensmittel spenden, beendet werden.

II. Der Deutsche Bundestag bekräftigt:

Zum Stoppen der Lebensmittelverschwendung muss vor allem ganz am Anfang der Verursacherkette angesetzt werden. Denn die Überproduktion in der Landwirtschaft ist mit dafür verantwortlich, dass Lebensmittel weggeworfen werden. Deshalb muss durch veränderte Förderstrukturen das Produzieren von Übermengen eingedämmt und auf Qualität gesetzt werden, statt Verschwendung zu produzieren. Die landwirtschaftliche Produktion muss am Bedarf ausgerichtet werden. Denn eine qualitätsorientierte Produktion, die auf „Klasse statt Masse“ und optimierte Erntemethoden setzt, verursacht weniger Verluste und trägt zu mehr Wertschätzung von Lebensmitteln bei (siehe den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Lebensmittelverschwendung stoppen, Drs 19/ 14358).

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich

1. den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches vorzulegen, mit dem Absehen von Strafe oder Straffreierklärung bei der Wegnahme von weggeworfenen noch genießbaren Lebensmitteln zum Eigenverbrauch oder zur Weitergabe an gemeinnützige Organisationen oder Verteilstellen (Containern) ermöglicht wird und als erstem Schritt zur Vereinheitlichung der Strafverfolgungspraxis gemeinsam mit den Ländern auf eine Änderung der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) so hinzuwirken, dass wegen Geringfügigkeit von der Verfolgung abgesehen bzw. ein besonderes öffentliches Interesse an der Verfolgung grundsätzlich abgelehnt wird,
2. einen ordnungsrechtlichen Rahmen zu schaffen, der Lebensmittelmärkten gebietet, noch genießbare Lebensmittel zu spenden bzw. erreichbar zugänglich zu machen, und unangemessene Haftungsrisiken für unverschlossenes Bereitstellen ausschließt,
3. endlich in geeigneter Weise durch eine bundeseinheitliche Verwaltungsanweisung Rechtsicherheit zu schaffen und sicherzustellen, dass für Lebensmittel, die für den Verkauf ungeeignet sind und die an gemeinnützige Organisationen gespendet werden, keine Umsatzsteuer anfällt, das heißt dabei von einer Bemessungsgrundlage von 0 Euro auszugehen, wie es bereits für die Abgabe von Lebensmitteln kurz vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums der Fall ist.

Berlin, den 26. Januar 2021

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

In dem Nichtannahmebeschluss zur Verfassungsbeschwerde zweier Beschuldigter, die für nicht mehr verkehrsfähig gehaltene Lebensmittel aus einem verschlossenen, auf Unternehmensgelände befindlichen Container entwendet hatten und dafür (nach Einspruch gegen einen Strafbefehl und Ablehnung des Angebots, das Verfahren gegen Leistung von 8 Stunden gemeinnütziger Arbeit einzustellen) wegen gemeinschaftlichen Diebstahls verurteilt worden waren (Verwarnung mit Vorbehalt Geldstrafe 15 Tagessätze zu 15 Euro), hat das BVerfG u.a. ausgeführt (Beschluss vom 20. August 2020 – 1 BvR 1985 u. 1986/19):

„Im Übrigen erweist sich die Strafbarkeit des Diebstahls auch deswegen als verhältnismäßig, weil der Gesetzgeber den Fachgerichten hinreichende Möglichkeiten eröffnet hat, im Einzelfall der geringen Schuld des Täters Rechnung zu tragen (Rn. 45). (...) Darüber hinaus bieten die Vorschriften des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs dem Gericht weitere Möglichkeiten, dem spezifischen Unrechts- und Schuldgehalt von Bagatelldiebstählen im konkreten Fall Rechnung zu tragen. (...) Darüber hinaus berücksichtigen zahlreiche strafprozessuale Normen wie insbesondere die Einstellungsmöglichkeiten nach §§ 153 ff. StPO die Schwere der Schuld (Rn. 46).“ Abschließend heißt es in dem Beschluss bei Rn. 48: „Ob der Gesetzgeber im Hinblick auf andere Grundrechte oder Staatszielbestimmungen wie beispielsweise den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen nach Art. 20a GG und im Rahmen einer Fortentwicklung von Inhalt und Schranken des Eigentums auch eine alternative Regelung hinsichtlich des Umgangs mit entsorgten Lebensmitteln treffen könnte, ist vorliegend ohne Bedeutung.“

Die Forderung nach einer derartigen alternativen Regelung ist Gegenstand des vorliegenden Antrages, von Petitionen mit einer Vielzahl von Unterzeichnenden¹ und war hinsichtlich des rechtlichen Pro und Contra Gegenstand einer Anhörung² im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz.

¹ https://weact.campact.de/petitions/containern-ist-kein-verbrehen-1?utm_campaign=google-cpc-containern&utm_medium=adwords&utm_source=google-cpc&utm_content=adgroup-77000033731&source=goAD-containern&bucket=goAD-containern mit dort angegebenen 172.448 Unterschriften (Stand. 20.02.2021), sowie bereits 2017 einer Petition beim Deutschen Bundestag, die von 17.168 Mitzeichnenden unterstützt worden war und 2019 abgeschlossen wurde.

² https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_Recht/anhoeungen_archiv/807006-807006.